

Antragstellung

Den Antragsvordruck finden Sie auf der Homepage der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unter www.mainz-bingen.de. Alternativ senden wir Ihnen den Antragsvordruck gerne per Post oder E-Mail zu.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Abteilung Soziale Hilfen
Fachbereich Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege
Frau Carina Appel
Tel.: 06132 787 3207
Fax.: 06132 97 3207
E-Mail: appel.carina@mainz-bingen.de

Stand 2018

FAHRDIENST FÜR BEHINDERTE MENSCHEN

Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft



Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein
Telefon +49 6132 787-0
Telefax +49 6132 787-1122
kreisverwaltung@mainz-bingen.de
www.mainz-bingen.de



Rheinessen

FAHRDIENST FÜR BEHINDERTE MENSCHEN

Rechtsgrundlage

Anfang des Jahres 2018 wurde eine Richtlinie für den Landkreis Mainz-Bingen zur Gewährung von Leistungen zur Sicherstellung der Beförderung von Menschen mit Behinderung ins Leben gerufen. Diese eröffnet dem leistungsberechtigten Personenkreis die Möglichkeit, in Form von Gutscheinen mit einer geringen Kostenbeteiligung Beförderungsleistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem **Merkzeichen „aG“** (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder mit dem Merkzeichen **„H“** (Hilflosigkeit) besitzen **oder** Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen **„G, H und B“** besitzen und deren **Grad der Behinderung 100 %** beträgt.

Zudem kann dem behinderten Menschen wegen der Art und Schwere seiner Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden.

Der tatsächliche Aufenthaltsort des behinderten Menschen muss sich im Landkreis Mainz-Bingen befinden. Der Landkreis ist zuständiger Sozialhilfeträger gemäß § 98 Abs. 1 oder 2 SGB XII (bei stationär untergebrachten Menschen besteht der Anspruch, wenn der Landkreis für eine stationäre Hilfe der Eingliederungshilfe zuständig ist).

Das Vermögen des behinderten Menschen darf 30.000,00 EUR nicht übersteigen.

Leistungsgewährung

Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Bei Bewilligung erhält der behinderte Mensch für jeden Monat ab dem Monat der Antragstellung für maximal ein Kalenderjahr jeweils vier Berechtigungsscheine (jeweils eine Hin- und Rückfahrt pro Schein), um Beförderungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Die Berechtigungsscheine können für folgende Strecken verwendet werden:

- Fahrten innerhalb des Kreisgebiets oder
- Fahrten im Umkreis von 50 km des Wohnortes oder
- Fahrten in die Städte Mainz, Worms oder Bad Kreuznach

Der Leistungsberechtigte entrichtet den Eigenanteil in Höhe von 3,00 € pro Hin- und Rückfahrt (jeweils 1,50 EUR) an den jeweiligen Beförderungsdienst.

Die gefahrenen Kilometer, den Fahrpreis und den Zweck der Fahrten tragen die Beförderungsdienstleister auf den Berechtigungsscheinen ein. Der Leistungsberechtigte quittiert die Richtigkeit der Angaben. Der Eigenanteil der leistungsberechtigten Person wird nach Fahrtende entrichtet.

Die Abrechnung der Fahrten erfolgt zwischen der Kreisverwaltung und dem Fahrdienstunternehmen direkt.

Der Beförderungsdienstleister ist frei wählbar (Genehmigung gemäß Personenbeförderungsgesetz).

Welche Fahrten werden gefördert?

- Besorgungen des täglichen Lebens, z.B. Besuch von Behörden/Banken/Einkaufsmärkten

- Fahrten zur Freizeitgestaltung, z.B. Besuch von Vereinen/Clubs etc.
- Fahrten zu kulturellen Veranstaltungen, z.B. Besuch von Kinos/Theater/Museen
- Besuchsfahrten zu Verwandten oder Bekannten

Begleitpersonen

Notwendige Begleitpersonen, welche im Schwerbehindertenausweis vermerkt sind, können bei vorhandenem Platzangebot grundsätzlich unentgeltlich mitbefördert werden.

Kein Anspruch bei eigenem KFZ

Wenn der behinderte Mensch selbst, sein/ihr Ehegatte oder Lebenspartner oder bei Minderjährigen ein Elternteil ein geeignetes Fahrzeug besitzt, so besteht kein Anspruch auf den Behindertenfahrdienst.

Für stationär untergebrachte behinderte Menschen besteht kein Anspruch auf die Leistung, sofern die Einrichtung ein dem Zweck entsprechendes Fahrzeug vorhält.